

DWNA Verfassung

ARTIKEL I

Name und Ziele

ABSCHNITT 1. Der Name des Vereins soll "Deutscher Wachtelhund North America, Inc." sein. (Nachstehend "der Verein").

ABSCHNITT 2. Die Ziele des Vereins sind:

(a) den Deutschen Wachtelhund mit den Jagdeigenschaften der Rasse und seinen ursprünglichen Eigenarten zu fördern, dem Jäger bei der Tiererhaltung und artgerechten Jagdtraditionen nützlich zu sein.

(b) die Ziele der Zucht festzulegen, Züchter zu beraten sowie Hunde von der Zucht auszuschließen, die nicht dem angegebenen Zuchtziel entsprechen.

(c) Aufrechterhalten der Kontakte mit den ausländischen Zuchtvereinen des Deutschen Wachtelhundes.

(d) regelmäßig genehmigte Jagdprüfungen und Leistungsbewertungen durchzuführen nach den festen Regeln der VDW-Prüfungsordnung, wie:

- Formbewertungen
- Jagdprüfungen

(e) Prüfungsrichter sowie Formwertrichter auszubilden und - falls erforderlich - für die entsprechenden Jagdprüfungen und Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

(f) ein Mitteilungsblatt herauszugeben, sowie über verschiedene Medien zukünftige Jagdhundbesitzer über den Deutschen Wachtelhund zu informieren.

(g) alle passenden Bestrebungen zu unterstützen, welche die Zucht, Führung und den sachgemäßen Jagdgebrauch des Deutschen Wachtelhundes als einen Stöber- und vielseitigen Waldjagdgebrauchshund fördern.

(h) und die Unterstützung jedes anderen Ereignisses, für welches der Verein nach den Regeln und Verordnungen der Nachfolgenden geeignet ist:

1. Verein für Deutsche Wachtelhunde (VDW)
2. Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV)
3. Föderation für die Deutschen Hunde e. V. (VDH)
4. International Federation Cynologique International (FCI)

1.

ABSCHNITT 3. Der Verein soll nicht geführt werden, um Gewinne zu erzielen, und jegliche Rücklagen, Mitgliedsbeiträge oder Spenden an den Verein sollen nur zum Wohle des Vereins, deren Mitglieder oder Personen und den unterstützenden Organisationen verwendet werden. Dies steht im Einklang mit der Abteilung 501(c)(3) der amerikanischen Regulierungsbehörde im Finanzministerium für gemeinnützige (nicht auf Gewinn ausgerichtete) steuerfreie Organisationen.

ABSCHNITT 4. Die Vereinsmitglieder haben von Zeit zu Zeit die Möglichkeit, Veränderungen in der Satzung vorzunehmen, falls diese erforderlich sind, um die Ziele weiterzuführen.

SATZUNG

ARTIKEL I

Mitgliedschaft

ABSCHNITT 1. *Wählbarkeit.* Mitgliedschaft mit

Wahlrecht gilt für alle Mitglieder, die 18 Jahre oder älter sind, mit gutem Ansehen sind, die Zwecke dieses Vereins unterstützen und seiner Satzung und Verfassung zustimmen. Das Hauptziel des Vereins ist, die Züchter und Hundebesitzer Nordamerikas zu vertreten. Arten der Mitgliedschaft:

- (a) *Gewöhnlich* (einzeln) - Genießen alle Vereinsrechte, einschließlich Wahlrecht und Ausübung eines Amtes.
- (b) *Familien* - Zwei (2) erwachsene Mitglieder, die in demselben Haushalt wohnen, haben Wahlrecht und dürfen in ein Amt gewählt werden.
- (c) *Jugendlicher* - Offen für Kinder unter 18 Jahre alt. Mitgliedschaft ohne Wahlrecht/Recht auf Amt, die automatisch zur *Gewöhnlich*- Mitgliedschaft wechselt, wenn das Alter 18 Jahre beträgt.
- (d) *Ehrenmitglied* - Für Personen, die sich über einen längeren Zeitraum in besonderer Weise für den Deutschen Wachtelhund und die unterstützenden Organisationen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge, haben aber Wahlrecht und dürfen ein Amt übernehmen. Sie werden vom Ausführenden Vorstand ernannt.

ABSCHNITT 2. Mitgliedsbeitrag. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für jede Art der Mitgliedschaft wird auf der Hauptversammlung beschlossen und muss bis zum 31. Januar jedes Jahres gezahlt werden. Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch nicht bezahlt wurde. Im Monat Januar übersendet der Schatzmeister den Mitgliedern per Post oder E-Mail eine Mitteilung über

die Gebühren des Folgejahres.

ABSCHNITT 3. Wahl zur Mitgliedschaft. Jeder Bewerber um die Mitgliedschaft soll sich in einer vom Ausführenden Vorstand festgelegten Form bewerben, aus der hervorgeht, dass der Bewerber bereit ist, die Verfassung, die Satzung und die Regeln des Vereins zu akzeptieren. Die Bewerbung soll den Namen, die Adresse und die Tätigkeit des Bewerbers enthalten. Begleitend zur Bewerbung soll das zukünftige Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende das Jahr begleichen. Alle Bewerbungen sollen gemeinsam mit dem Sekretär aufgenommen werden. Jede Bewerbung soll auf der nächsten Versammlung nach Eingang der Bewerbung verlesen werden. Auf der folgenden Versammlung des Vereins oder der Vereinsabteilung ist der Bewerber gewählt, der die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl per Stimmzettel bekommt.

Bewerber um die Mitgliedschaft, die zurückgewiesen worden sind, dürfen sich innerhalb der nächste sechs Monaten nach einer Ablehnung für die Mitgliedschaft nicht neu bewerben.

ABSCHNITT 4. Beendigung der Mitgliedschaft.

Mitgliedschaften können beendet werden:

(a) durch Rücktritt. Jedes Mitglied mit gutem Ansehen darf durch schriftliche Kündigung beim Sekretär aus dem Verein austreten, außer wenn es bei dem Verein in der Schuld steht. Verpflichtungen außer Mitgliedsbeiträgen werden als Schulden gegenüber dem Verein betrachtet, und müssen vollständig vor dem Austritt zurückgezahlt werden.

(b) Fehltritt. Es wird als ein erheblicher Fehltritt betrachtet und führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag 60 Tage nach Beginn des Geschäftsjahres nicht bezahlt hat; jedoch darf der Ausführende Vorstand besondere Gnade walten lassen bei Mitgliedern mit besonderen Verdiensten. Ein Mitglied besitzt kein Stimmrecht, egal auf welcher Vereinssitzung, wenn dessen Mitgliedsbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt unbezahlt bleibt.

(c) Verweisung. Eine Mitgliedschaft kann durch Verweisung beendet werden gemäß Artikel VI dieser Satzung.

ARTIKEL II

Sitzungen und Abstimmung

ABSCHNITT 1. *Hauptversammlungen.* Versammlungen des Vereins für alle Mitglieder sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Ort und Zeit werden vom Ausführenden Vorstand festgelegt. Die schriftliche Ankündigung jeder solcher Versammlung soll vom Sekretär mindestens 45 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung zugestellt werden. Als beschlussfähige Anzahl von Personen sollen fünfzig Prozent (50%) der Mitglieder des Ausführenden Vorstands, die mit gutem Ansehen sind, persönlich anwesend oder

durch elektronische Mittel wie Telefon oder Computerkommunikation verbunden sein.

ABSCHNITT 2. Sondersitzungen. Sondersitzungen können entweder vom Vorsitzenden oder durch eine Stimmenmehrheit der Mitglieder des Ausführenden Vorstands angerufen werden, die anwesend und wahlberechtigt sind bei gewöhnlichen oder Sondersitzungen des Ausführenden Vorstands; oder sollen vom Sekretär angerufen werden, nach Empfang einer Eingabe, die von mindestens zehn Prozent oder fünf Mitgliedern des Vereins untergezeichnet wurde, und die mit gutem Ansehen sind. Für solche Sondersitzungen wird Ort, Datum und Zeit von den Personen benannt, die bevollmächtigt sind, solche Sitzungen anrufen. Der Sekretär soll solche Sitzung durch schriftliche Ankündigung durch Post oder E-Mail mitteilen, mindestens fünfzehn (15) Tage und nicht mehr als dreißig (30) Tage vor dem Datum der Sitzung. Dieser Bescheid soll auf den Zweck der Sitzung hinweisen, und es darf bis dahin kein anderes Vereinsgeschäft abgewickelt werden. Die beschlussfähige Mehrheit solcher Sitzungen soll fünfzig (50%) Prozent des Ausführenden Vorstands und der die Eingabe unterzeichnenden Mitglieder mit gutem Ansehen betragen, die persönlich anwesend oder durch elektronische Mittel wie z.B. Telefon oder Computerkommunikationen verbunden sein sollen.

ABSCHNITT 3. Sitzungen des Ausführenden Vorstands. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Ausführenden Vorstands kann *nur* durch den Vorstand festgelegt werden. Der Sekretär wird den Zeitpunkt des Treffens mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail bekannt geben. Die Beschlussfähigkeit für eine solche Sitzung ist die einfache Mehrheit der Personen, die persönlich anwesend oder durch elektronische Mittel wie Telefon oder Computerkommunikation verbunden sind.

ABSCHNITT 4. Sondersitzungen des Ausführenden Vorstands. Sondersitzungen des Ausführenden Vorstands dürfen nur vom Vorsitzenden angerufen werden, und werden vom Sekretär nach Eingang einer schriftlichen Eingabe, die von mindestens drei Mitgliedern des Ausführenden Vorstands unterzeichnet wurde, angerufen. Ort, Datum und Zeitpunkt dieser Sondersitzung wird von einer Person festgelegt, die das Recht dazu besitzt. Der Sekretär soll solche Sitzung durch schriftliche Ankündigung durch Post oder E-Mail mitteilen, mindestens fünf (5) Tage und nicht mehr als zehn (10) Tage vor dem Datum der Sitzung. Dieser Bescheid soll auf den Zweck der Sitzung hinweisen, und es darf bis dahin kein anderes Vereinsgeschäft abgewickelt werden. Die Beschlussfähigkeit für eine solche Sitzung soll die einfache Mehrheit des Ausführenden Vorstands sein.

ABSCHNITT 5. Abstimmung. Jedes Mitglied mit gutem Ansehen, dessen Mitgliedsbeitrag im laufenden Jahr bezahlt wurde, ist auf jeder Hauptversammlung des Vereins stimmberechtigt, auf der es anwesend ist. Abstimmungen in Abwesenheit per Vollmacht sind weder bei Vereinssitzungen, noch bei Wahlen zulässig.

ARTIKEL III

Ausführender Vorstand und Verantwortliche

ABSCHNITT 1. Ausführender Vorstand. Der Ausführende Vorstand soll aus den

Verantwortlichen bestehen, alle deren Mitglieder sollen mit gutem Ansehen sein. Sie sollen für die in Artikel IV vorgeschriebenen Fristen gewählt werden, sowie dem Verein solange dienen, bis ihre Nachfolger gewählt werden. Die allgemeine Leitung der Vereins soll dem Ausführenden Vorstand anvertraut werden. Der Ausführende Vorstand hat volle Entscheidungsbefugnis über Errichtung und Auflösung von Vereinsabteilungen.

ABSCHNITT 2. Verantwortliche. Die Vereins- verantwortlichen, bestehend aus dem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Sekretär, Schatzmeister, Zuchtwart und Haupttestrichter, sollen mit ihren jeweiligen Möglichkeiten in den Sitzungen dem Verein zum Wohle des Vereins dienen.

(a) Der Vorsitzende präsidiert in allen Sitzungen des Vereins und des Ausführenden Vorstands und soll alle Pflichten und Rechte haben, die normalerweise zum Amt des Vorsitzenden gehören, und zusätzlich die Pflichten und Rechte haben, die in diesen Statuten besonders angegeben sind.

(b) Der Stellvertretende Vorsitzende soll die Pflichten und Rechte des Vorsitzenden haben und ausüben, für den Fall dessen Todes, Abwesenheit oder Arbeitsunfähigkeit.

(c) Der Sekretär soll eine Aufzeichnung aller Sitzungen des Vereins und des Ausführenden Vorstands anfertigen, sowie Aufzeichnungen aller Angelegenheiten, die vom Verein angeordnet wurden. Er soll Mitglieder benachrichtigen, wann Sitzungen stattfinden, neue Mitglieder über ihre Wahl zur Mitgliedschaft, sowie Verantwortliche und Direktoren über ihre Wahl zum Amt informieren. Er soll eine Adressliste der Mitglieder des Vereins führen, sowie andere Pflichten ausführen, die in dieser Satzung beschrieben sind.

(d) Der Schatzmeister soll alle Gelder sammeln und erhalten, die für den Verein bestimmt sind oder dem Verein gehören. Die Gelder sollen im Namen des Vereins bei einer vom Ausführenden Vorstand benannten Bank eingezahlt werden. Die Geschäftsbücher sollen dem Ausführenden Vorstand jederzeit zur Einsicht zugänglich sein. Auf jeder Sitzung soll ein Bericht über die finanzielle Situation des Vereins und bisher nicht dokumentierte Ein- und Ausgänge abgegeben werden. Auf der Jahressitzung sollen von der Buchhaltung alle Gelder angegeben werden, die im zurückliegenden Finanzjahr eingegangen sind oder ausgegeben wurden. Der Schatzmeister wird in dem Betrag verpfändet, der vom Ausführenden Vorstand festlegen wurde.

(e) Der Zuchtwart beaufsichtigt die Züchtungen (Rasse) und sorgt für die Einhaltung der Regelungen in der Rasseverordnung und deren Standards. Er soll auch gewährleisten, dass es keine Mischlingszüchtungen mit bei AKC, UKC oder NAVDHA registrierten Hunden gibt.

(f) Der Haupttestrichter ist für die Einhaltung der Regelungen bei den Standards der Jagdprüfungen, der Prüfungsrichter und Ausführung der Jagdprüfungen in Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung verantwortlich und soll mit den Zuchtvertretern beim Anpassen der Beurteilungen zusammenarbeiten.

(g) Das Amt des Sekretärs und des Schatzmeisters, genauso wie das des Zuchtwarts, Haupttestrichters oder Stellvertretenden Vorsitzenden kann von der gleichen Person ausgeübt werden, doch niemand darf mehr als zwei Ämter gleichzeitig erhalten.

(h) Abteilungsdelegierter, falls vorhanden (vertritt die Vereinsabteilung, die anerkanntes Mitglied des DWNA ist).

ABSCHNITT 3. Freie Stellen. Über die Besetzung möglicher freier Stellen im Ausführenden Vorstand, die sich während des Jahres ergeben (mit Ausnahme des Abteilungsdelegierten), soll hierüber bis zur Wahl auf der nächsten, regulären Sitzung vom Ausführenden Vorstand per Mehrheitsbeschluss entschieden werden, oder auf einer Sondersitzung des Ausführenden Vorstands, die eigens zu diesem Zweck angerufen wird. Davon ausgenommen ist das Amt des Vorsitzenden, das automatisch vom Stellvertretenden Vorsitzenden übernommen wird, die dadurch freiwerdende Stelle des Stellvertretenden Vorsitzenden soll vom den Ausführenden Vorstand neu besetzt werden.

ARTIKEL IV

Das Vereinsjahr, Versammlungen, Wahlen

ABSCHNITT 1. Vereinjahr. Das Vereinsjahr/ Geschäftsjahr soll am ersten Januar beginnen und am letzten Tag im Dezember enden. Die Amtszeit der Verantwortlichen soll sofort nach dem Wahlbeschluss auf der Hauptversammlung beginnen und nach der Wahlvereinbarung bis zur nächsten Hauptversammlung andauern.

ABSCHNITT 2. Hauptversammlung. Die Hauptversammlung soll zu der Zeit und an dem Ort stattfinden, wie es der Ausführende Vorstand festlegt. Die Ergebnisse der Wahl von Verantwortlichen und Direktoren für die folgende Wahlperiode sollen durch geheime Abstimmung aus der Zahl der Personen, die nominiert wurden, erklärt werden, in Übereinstimmung mit Abschnitt 4 dieses Artikels. Sie sollen ihr Amt sofort nach dem Ende der Vollversammlung übernehmen, und jeder der ausscheidenden Verantwortlichen soll seinem Nachfolger im Amt alles Eigentum und alle Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit seinem jeweiligen Amt stehen, innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl übergeben.

ABSCHNITT 3. Wahlen. Der nominierte Kandidat, der die größte Anzahl von Stimmen für das jeweilige Amt bekommt, soll für gewählt erklärt werden. Die nominierten Kandidaten für Positionen im Ausführenden Vorstand, welche die größte Zahl von Stimmen für diesen Posten bekommen, sollen für gewählt erklärt werden. Der Sekretär wird die Wahl führen, die Stimmzettel werden jedem Mitglied per Post zugestellt.

ABSCHNITT 4. Nominierungen. Es darf keine Person kandidieren, die nicht nominiert worden ist. Drei Monate vor der nächsten Hauptversammlung soll der Ausführende Vorstand eine nominierende Kommission wählen, bestehend aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, von denen nicht mehr als eine Person Mitglied des Ausführenden Vorstands sein darf. Der Sekretär soll die Kommissionsmitglieder und Stellvertreter sofort über ihre Wahl informieren, außerdem soll er die Mitglieder benachrichtigen, dass

die Kommission die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Nominierungen annehmen wird. Der Ausführende Vorstand soll einen Vorsitzenden für diese Kommission ernennen, der verpflichtet ist, eine Ausschusssitzung anzurufen, die innerhalb von 30 Tagen nach Gründung der Kommission stattfinden soll.

(a) Die Kommission soll einen Kandidaten für jedes Amt (mit Ausnahme des Abteilungsdelegierten, der von der jeweiligen Vereinsabteilung gewählt werden soll, wenn nötig) und jede Position im Ausführenden Vorstand - nach Zustimmung der zu berufenen Personen - nominieren, und dieses dem Sekretär unverzüglich schriftlich melden.

(b) Nach Empfang des Berichts der nominierenden Kommission soll der Sekretär mindestens dreißig (30) Tage vor dem Wahltermin jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich über die Nominierungen informieren.

(c) Jedes Mitglied darf der nominierenden Kommission zusätzliche Nominierungen vorschlagen, wenn sich die zu nominierende Person nicht verweigert, dass ihr Name vorgeschlagen wird, und wenn die zu benennende Person dem Sekretär in schriftlicher Form seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat. Niemand darf gleichzeitig für mehr als ein Amt kandidieren (ausgenommen Delegierter).

(d) Nominierungen dürfen weder auf der Hauptversammlung noch auf andere Art und Weise gemacht werden, als es in diesem Abschnitt vorgeschrieben ist.

ABSCHNITT 3. *Anhörung beim Ausführenden Vorstand.* Der Ausführende Vorstand hat zu entscheiden, ob bei der Anhörung ein Anwalt anwesend sein darf, sowohl Kläger als auch Angeklagter sollen mit gleicher Rücksicht behandelt werden. Wenn der Ausführende Vorstand die Anklage unterstützt, nachdem er alle Beweise und Zeugen angehört hat, die der Kläger und der Angeklagte präsentiert haben, darf er den Angeklagten durch einen höchstrichterlichen Spruch entweder zurechtweisen, oder kann er den Angeklagten von allen Vereinsrechten entbinden, für eine Dauer von nicht mehr als sechs Monaten ab dem Datum der Anhörung. Wenn er sich so entscheidet, dass diese Strafe nicht ausreichend sei, darf der Ausführende Vorstand der Mitgliedschaft empfehlen, als Strafe die Verweisung auszusprechen. In diesem Fall soll die Suspendierung nicht das Recht des Angeklagten einschränken, vor seinen Vereinskollegen auf der folgenden Hauptversammlung zu erscheinen, auf welcher über die Empfehlung des Ausführenden Vorstands nachgedacht werden soll. Sofort, nachdem der Ausführende Vorstand zu einer Entscheidung gekommen ist, soll diese in schriftlicher Form zusammen mit dem Sekretär niedergelegt werden. Dann soll der Sekretär jede der Parteien über die Entscheidung und eventuelle Strafen des Ausführenden Vorstands unterrichten.

ABSCHNITT 4. *Verweisung.* Verweisung eines Mitglieds aus dem Verein darf nur auf einer Vereinssitzung nach Anhörung durch den Ausführenden Vorstand und auf dessen Empfehlung mit Berücksichtigung von Abschnitt 3 dieses Artikels erfolgen. Ein solches Verfahren soll auf einer regulären oder einer Sondersitzung des Vereins stattfinden, spätestens 60 Tage, aber nicht früher als 30 Tage nach dem Datum der durch den Ausführenden Vorstand empfohlenen Verweisung. Der Beklagte hat das Recht, zu seiner eigenen Verteidigung zu erscheinen, obwohl auf dieser Sitzung keine Beweise

aufgenommen werden sollen. Der Vorsitzende verliert die Anklage sowie das Ergebnis und die Empfehlung des Ausführenden Vorstands und soll dem Angeklagten, falls dieser anwesend ist, die Möglichkeit geben, für sich selbst zu sprechen, wenn er es wünscht. Danach sollen die Mitglieder durch Stimmzettel in geheimer Wahl über die Verweisung abstimmen. Es ist eine 2/3 Mehrheit der wahlberechtigten, anwesenden Mitglieder notwendig, um die Verweisung auszusprechen. Wird nicht für eine Verweisung gestimmt, soll die Suspendierung durch den Ausführenden Vorstand bestehen bleiben.

ARTIKEL VII

Änderungen

ABSCHNITT 1. Änderungen der Verfassung und der Satzung dürfen vom Ausführenden Vorstand vorgeschlagen werden, oder durch schriftliche Eingabe beim Sekretär, die von zwanzig (20) Prozent der Mitgliedschaft mit gutem Ansehen unterschrieben wurde. Änderungen, die durch solche Eingabe vorgeschlagen werden, sollen schnell vom Ausführenden Vorstand überdacht werden, und müssen den Mitgliedern auf Empfehlung des Ausführenden Vorstands vom Sekretär für eine Abstimmung gleichzeitig mit den offiziellen Stimmzetteln vor der nächsten Hauptversammlung vorgelegt werden.

ABSCHNITT 2. Die Verfassung und die Satzung dürfen durch einen 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder geändert werden, auf jeder regulären Sitzung, oder auf einer Sondersitzung, die zu diesem Zweck angerufen wurde, und wenn die vorgeschlagen Änderungen in die Mitteilung der Sitzung aufgenommen wurden, und diese jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Sitzung zugestellt worden sind.

ABSCHNITT 3. Keine Änderung der Verfassung und Satzung, die von einer Vereinsabteilung übernommen wird, ist wirksam, bevor sie nicht vom Ausführenden Vorstand des Vereins genehmigt worden ist. (Für eine Vereinsabteilung, die ein Mitglied des Vereins ist, soll dieser Artikel auch einen Abschnitt 3 haben, worin steht: "Keine Änderung der Verfassung und Satzung, die von einer Vereinsabteilung übernommen wird, ist wirksam, bevor sie nicht vom Ausführenden Vorstand des Vereins genehmigt worden ist.")

ARTIKEL VIII

Auflösung

ABSCHNITT 1. Der Verein darf jederzeit mit der schriftlichen Zustimmung des Ausführenden Vorstands aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins, anders als für den Zweck der Neuorganisation, ob freiwillig oder unfreiwillig, oder per Beschluss durch Gesetz, darf kein Eigentum, keine möglichen Gewinne oder Vermögen an Mitglieder des Vereins verteilt werden. Jedoch soll nach der Zahlung der Schulden des Vereins sein Eigentum und Vermögen für eine wohltätige Organisation zum Vorteil der Hunde vergeben werden, welche vom Ausführenden Vorstand ausgewählt worden ist. Die Auflösung einer Vereinsabteilung darf jederzeit durch die schriftliche Zustimmung von nicht weniger als 2/3 der Mitglieder mit gutem Ansehen möglich sein. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei der Auflösung des Vereins, außer dass nach Zahlung der Schulden Eigentum und Vermögen an den Verein abgegeben werden. Der

Ausführende Vorstand darf die Auflösung auch anordnen.

ARTIKEL IX

Geschäftsordnung

ABSCHNITT 1. Auf den Hauptversammlungen des Vereins soll die Geschäftsordnung, so weit Charakter und Natur der Versammlung es erlauben, wie folgt aussehen:

Appell

Protokoll der letzten Sitzung

Bericht des Vorsitzenden

Bericht des Sekretärs

Bericht des Schatzmeisters

Berichte der Kommissionen

Erklärung der Wahlergebnisse von Verantwortlichen und Ausführendem Vorstand
(auf der Hauptversammlung)

Wahl von neuen Mitgliedern

Unerledigte Geschäfte

Neue Geschäfte

Vertagung

ABSCHNITT 2. Auf Versammlungen des Ausführenden Vorstands soll die Geschäftsordnung, wenn die Mehrheit der Anwesenden nichts anders beschließt, wie folgt aussehen:

Lesen des Protokolls der letzten Sitzung

Bericht des Sekretärs

Bericht des Schatzmeisters

Berichte der Kommissionen

Wahl von neuen Mitgliedern

Unerledigte Geschäfte

Neue Geschäfte

Vertagung

ARTIKEL X

Parlamentarische Autorität

ABSCHNITT 1. Die enthaltenden Regeln in der aktuellen Ausgabe von "Roberts Regeln

der Ordnung, neu revidiert" ("Robert's Rules of Order, Newly Revised") sollen im Verein dort gelten, wo sie anwendbar sind und nicht im Widerspruch stehen mit dieser Satzung und anderen möglichen Sonderregelungen des Vereins.

GLOSSAR

" Mitglied mit gutem Ansehen" -- Eine Person, die weder vom Verein noch von einer Vereinsabteilung suspendiert wurde, und dessen Mitgliedsbeitrag für das Jahr bereits bezahlt wurde.

"Verweis" -- Ein schriftlicher Verweis eines Mitglieds nach Anklage, in Übereinstimmung mit der Satzung, wird ausgeschrieben, wenn festgestellt wurde, dass das Benehmen des Mitglieds nicht schwer genug wiegt, um eine Suspendierung oder eine Empfehlung für eine Verweisung zu rechtfertigen.

"Benachrichtigungen" – Alle Vereinsbenachrichtigungen müssen entweder durch den „US Postal Service“ oder per E-Mail versendet werden.

"Abstimmungen über Änderungen der Satzung" -- Nachdem die Mitglieder über Änderungen abgestimmt haben, muss die Vereinsabteilung dafür sorgen, dass ein Bericht mit der Anzahl der Mitglieder mit gutem Ansehen erstellt wird, darin müssen das Datum der Abstimmung und die Zahl der Mitglieder, die dafür und dagegen gestimmt haben, enthalten sein. Eine Kopie des geänderten Dokumentes muss dem Verein übersendet werden, sobald als fertig gedruckt ist.